

Inhaltsverzeichnis

Die Ziffern geben die Seitenanzahl an; Artikel sind mit einem * bezeichnet.

Bauwirtschaft, Soziales.

- "Armut und Reichtum
- "Zum Sozialstaat"
- "Lebter Wissenschaft"
- "Wirtschaftspolitische Rundschau" 14, 17, 54, 90
- "Gesetzesänderungen"
- "Die Konzentration der Wirtschaft und die Gewerkschaften I - III" 25, 29
- "Brandende Speicher"
- "Industriewirtschaft und Getreidepreise"
- "Wie die kapitalistische Gesellschaft aufbauen will"
- "Die Abschaffung der Sonderarten"
- "Zur Befreiung der Arbeitslosigkeit"
- "Schulbildung"
- "Preisabschaffung und Sozialerigung"
- "Die Kohlepreise"
- "Die Segelkutterung der Sohle und der Gründungen"
- "Die Reformwirtschaft"
- "Geldspiel kann ich zahlen?"
- "Arbeitsgemeinschaften"
- "Zeitungsaufstellungen"
- "Der Steuerabzug vom 1. April 1921 ab"
- "Kapitalistische Dynastien"
- "Die Steuererhebung bei Mietentnahmen"
- "Vorlesung"
- "Was ist"
- "Die Goldproduktion der Welt und ihre Bedeutung"
- "Regeleitung des Aufnahmestromes"
- "Sparstaus und Volkswohl"
- "Die Kurzzeitversorgung der Bevölkerung"
- "Konsolidierte Propheseyungen"
- "Akademie der Künste in Frankfurt a. M."
- "Die neue Wirtschaftserfahrung"
- "Die Stellung der Beamtenbergschaften zur Leistung"
- "Getreidepreise und Ernteausfälle"
- "Geldpreis von der Geldmarktwert"
- "Was unsere Finanzlage zum Staatsbanknoten?"
- "Die ökonomische Seite Deutschlands"
- "Gegen den Lebensmittelkrieg"
- "Unser Erholungsraum"
- "Die Gründung der Universität für die Erwerbsberufe"
- "Die letzte Zeit"
- "Ein Vorschlag zur Reformierung der Staatswirte"
- "Die Wirtschaft in Deutschland"
- "Die Wirtschaft und Gewerkschaften"
- "Wirtschaftsentwürfe nach der Beratung vom 1. November 1929"
- "Was diese Wirtschaftsentwürfe?"
- "Die Gründung der Reedlöhe"
- "Eine Gewerkschaftsunterstützung"
- "Wirtschaftsentwurf und das hingerade Rückland"
- "Früher und Heute"
- "Die Gewerkschaften nach den neuen Gewerbegegenen"
- "Was steht dem Geld?"
- "Gewerkschaft, Wieder und Vorwärts"
- "Gründung der Deutschen Wirtschaftsakademie"

Das der Kundinnen

Konzerne für die Börsenspekulation	188	Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene.	3	
Hoch höhere Postgebühren	208	Rücksündige Guthaben der Heimkehrer	3	
Der Achtstundentag in Polen abgeschafft	192	Leistungszulagen für militärische Unterstützungsempfänger	8	
Lebensfeindlicher Bürokratismus	192	Eine wohltätige Erfindung für Einarmige	35	
Balutensurje	199	Für die Kriegsopfer	40	
Wirtschaftliche Umschau	199	Abschaffung bei Wiederverheiratung von Kriegswitwen	80	
Devisenbeschaffung aus dem Außenhandel	204	Arztliche Bescheinigung zur Umanerfassung der Hinterbliebenenrente	84	
Die Postgebühren	208	Kriegerbeschädigte als Auswanderer	112	
Die Arbeitslosigkeit in Deutschland und England	212	Sterbezegid beim Tode des Kriegsrentenempfängers	115	
	212	Erwerbslosenunterstützung und erhöhte Witwenrente	132	
Arbeiterversicherung.				
* Zur Heilfürsorge der Invalidenversicherung	93	Rechtsfestlegung der Rente der Kriegsbeschädigten	144	
* Die Neuwahlen der Krankenfahnenvertreter	98	Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter	144	
* Änderung des Invaliden- und Hinterbliebenengesetzes	110	Auszahlung der Kriegsgefangenguthaben	152	
* Die Veränderungen in der Invalidenversicherung	151	Kriegsbeschädigte und Ausgleichszulage	168	
* Die Lage der Arbeitsinvaliden	157			
* Zum Gesetz über eine verfüngerte Arbeitslosenversicherung	178	Betriebsrätefragen, Schlichtungswesen, Arbeiterricht.		
* Reichsfürsorgekonferenz der Arbeits- u. Zivilinvaliden	198	* Betriebsräteschaltung	2	
* Die Berechnung der Invalidenrente	202	* Die Rechtsprechung des Demobilisierungskommissars	3	
Kontrollmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern	202	* Die Aufgaben unseres Betriebsrätefreturats	17	
Aus der Rundschau.				
Beihilfe für Rentenempfänger	3	* Eine Aufgabe für Betriebsräte	22	
Die steigende Altersrente	12	* Aufruf für die Wahl von Betriebsräten	26	
Unfall eines Schelings	59	* Verbindlichkeitserklärungen von Tarifverträgen	30	
Muß die Krankenfasse Bruchband erlegen?	68	* Wahlrecht und Wahlverfahren zu den Betriebsräten	31	
Änderungen in der Unfallversicherung	76	Das Betriebsrätegez	31	
Wochenhilfe und Stützeld	107	Rechtsverbindlichkeitserklärungen	31	
Beihilfen aus der Invalidenversicherung	108	Informationsmaterial für Betriebsräte	31	
Weiterentwicklung bei Gründen der Pflichtversicherung	108	Befugnis der Gewerkschaftsvertreter	33	
Änderungen der Sozialversicherung infolge des Friedensvertrages	112	Kann mit Zustimmung des Betriebsrates (Verordnung vom 12. Februar 1920)	34	
Berbehilfe Wochenhilfe	120	Wie muß der Bericht des Arbeitgebers beschaffen sein?	34	
Beihilfe für langfristige Erwerbslosie	123	Zur Auslegung des § 98 BAG	34	
Wochenhilfe nach dem Tode des Beruhigten	124	Arbeitsförderung	34	
Handikap für künstliche Hand	128	Lohn, Annahmeverzögerung	34	
Leibrente für weibliche Berufsschreiber	136	* Betriebsrätemahlen	37	
Änderung in der Invalidenversicherung	136	Berechnung der Amtspflicht des Betriebsrates	38	
für denselben Geburtshelfer zweimal Wochenhilfe	148	Tarifliche und gesetzliche Schlichtungsstelle	38	
Kinderhilfung freiwilliger Beiträge in der Angestelltenversicherung	152	Betriebsräte in privaten landwirtschaftlichen Betrieben	39	
Erhöhung der Beihilfengrenze für Angestellte	156	* Der Betriebsrat und seine Stellung im Betriebe	42	
Wichtige Änderungen in der Angestelltenversicherung	164	Ein Brüderenzaßfall	42	
Dauernde Jahreshilft infolge Nichtgewährung einer Brille	184	Gerichts Zuständigkeit wegen Entschädigung	42	
Stützeld ist auf die Erwerbslosenunterstützung nicht anzurechnen	184	Abbau der Demobilisierungsausschüsse	46	
Die Zulagen in der Unfallversicherung	212	Schutz der Betriebsratsmitglieder	47	
Aus der Genossenschaftsbewegung.				
* Förderung GEG	91	* Betriebsräte und Aufsichtsrat	50	
* Der Einheitsfonds der Kaufleute	137	Gesetz über die Betriebsbilanz	50	
* Ausbau der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion	175	Zur Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat	50	
Aus der Rundschau.				
Konsumgenossenschaftliche Organisationsanleihe	32	Schadenerfolgsprinzip bei Maßregelungen	50	
Der Zentralverband Deutscher Konsumvereine	80	Zuständigkeiten der Betriebovertretung	54	
Die "Produktion" Hamburg	80	Ein Handbuch für Betriebsräte	54	
Ein gutes genossenschaftliches Beispiel	96	Veränderung der Stärke des Betriebsrats	58	
Gesetzgebung, Rechtsprechung.				
Der Achtstundentag in der Rechtsprechung	102	"Berichtigung" im § 86 Abs. 13 BAG	58	
Europäische Arbeitnehmerrechte	102	Betriebsrat und Kooperationsrecht	58	
Der Zentralverband Deutscher Konsumvereine	102	Berfecht mit dem Arbeitgeber	62	
Die "Produktion" Hamburg	105	Streit	62	
Ein gutes genossenschaftliches Beispiel	109	Entlassung	62	
Der Achtstundentag in der Rechtsprechung	109	Arbeitsstreitung	62	
Europäische Arbeitnehmerrechte	110	Rechte des Arbeiters gegen den Betriebsrat	66	
Bereinigung von Löhnen unter dem Tarif	110	Berweigerete Einstellung	66	
Qualifizierung	117	Kein Berat politischer oder gewerkschaftlicher Beteiligung	70	
Die endgültige Regelung der Lohnsteuer	126	* Betriebsräte und Gewerkschaften	73	
Die Sozialversicherung	146	Bezirkswirtschaftsräte	73	
Die Weißsteuer	153	Verhandlungsführer	74	
Die Einflussnahme vom Arbeitgeber	178	Der abgeleaste Betriebsrat	74	
Die Rechtsanwalt im Mietvertrag	185	Vertretung an Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte	74	
Das Gesetz über die Einflussnahme	190	Prüfungrecht des Gerichts	78	
Normung von Betriebsverhältnissen	193	Industrieverband und Betriebsräte	78	
Über die Sozialversicherung	193	Zu §§ 15—35 BAG	78	
Rechtsanwalt und Gewerkschaften	193	Das Betreten der Betriebsräume	82	
Steuererziehung vom Arbeitgeber	181	Zuziehung der Organisationsvertreter zu Verhandlungen	82	
Ein wichtiges Urteil	181	Zuständigkeit von Bezirkswirtschaftsrat, Schlichtungsausschuss und Gericht	82	
Aus der Rundschau.				
Arbeitsvertragsstrafe aus Italien	4	Bermeidung des Arbeitgebers, die Verhandlungsunterchrift zu unterschreiben	82	
sofortiger Steuerbefreiheit beim Zahlungsaufzug	12	Betriebsvertretungen und Gewerkschaften	83	
Haftpflicht der Arbeiter bei Überschreitung des Achtstundentages	55	Was hast du zu tun, wenn du gefündigt bist?	85	
der Kompensation in der Rechtsprechung	64	Was hat die Betriebsvertretung zu tun?	85	
Entmündungen für Kleinwohnungen sind steuerfrei	112	Zu §§ 36 bis 72 BAG	86	
sofortige Steuerabzug von Unfall- und Krebspatienten	116	Vorübergehende Schließung des Betriebes	87	
zurückhaltung für Gefahrzone	116	Sabotierung des § 12 durch einen Schlichtungsausschuss	87	
Abrogation der Verordnung des Reichs	119	Kein Bericht auf § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920	90	
sofortige Abzugserklärung für Einheiten	132	Vermeidung von Überstunden	90	
Arbeitsgerichtsangehöriger und Gewerbegegericht	152	Entlassung von Mitgliedern des Betriebsrates	90	
sofortiges Gerichtsurteil	156	Zuricht auf fortwährende Lohnzahlung	90	
sofortige Rechtsetzung des Steuerabzuges	163	Zu §§ 14 bis 96 BAG	90	
sofortige Rechtsetzung des Betriebsunternehmers für Fahrstuhlförderung	164	Zu §§ 15 und 22 (Befehlserlass)	91	
sofortige Rechtsetzung des Betriebsunternehmers für Fahrstuhlförderung	187	Staatsanwalt gegen Reichsarbeitsminister	94	
sofortige Rechtsetzung des Betriebsunternehmers für Fahrstuhlförderung	212	Zuständigkeit für Klagen des Betriebsratmitglieds	94	
sofortiger Steuerbefreiheit beim Zahlungsaufzug	4	Gelegliche oder tarifliche Schiedsstellen	94	
Haftpflicht der Arbeiter bei Überschreitung des Achtstundentages	12	Die Hauptaufsichtsräte gegen Kündigungen	98	
der Kompensation in der Rechtsprechung	55	Teilweise Stilllegung eines Betriebes	99	
Entmündungen für Kleinwohnungen sind steuerfrei	64	Gutschiedlung über Einprüche (§ 87 BAG)	99	
sofortige Steuerabzug von Unfall- und Krebspatienten	112	Zuricht für Anfechtung der Wahl	102	
zurückhaltung für Gefahrzone	116	Wahl der beiden Vorsitzenden des Betriebsrats	102	
Abrogation der Verordnung des Reichs	119	Niederlegung des Amtes als Vorsitzender des Betriebsrats	102	
sofortige Abzugserklärung für Einheiten	132		102	
Arbeitsgerichtsangehöriger und Gewerbegegericht	152		102	
sofortiges Gerichtsurteil	156		102	
sofortige Rechtsetzung des Steuerabzuges	163		102	
sofortige Rechtsetzung des Betriebsunternehmers für Fahrstuhlförderung	164		102	
sofortige Rechtsetzung des Betriebsunternehmers für Fahrstuhlförderung	187		102	
sofortige Rechtsetzung des Betriebsunternehmers für Fahrstuhlförderung	212		102	

Bettretung vor dem Gewerbe- und Kaufmannsrecht	102	*Finanzreform in den Gewerkschaften	169	*Politische Sozialisten und die Volksabstimmung in Oberschlesien	37
Begriff Mitwirken (§ 86 Nr. 9 BGB.)	102	*Protest gegen die Teilung Oberschlesiens	189	*Was ist uns Oberschlesien	42
Mitwirken des Betriebsrates an der Verwaltung	102	*Die deutschen Gewerkschaften 1920	177	*Gute Stimmung in Oberschlesien	42
Die Fortführung der Rätegesetzgebung	102	*Protest gegen die Vergewaltigung Oberschlesiens	182	*Oberschlesien	46
*Die Arbeiter im Aufsichtsrat	105	*Gewerkschaften und Oberschlesien	186	*Wie die freien Gewerkschaften in Polen behandelt werden	46
Arbeitsordnung und politische Befähigung	106	*Die Gewerkschaften zur Rettung d. deutschen Wirtschaft	189	Todesstrafe gegen Streitende in Polen	46
Der Schlichtungsausschuss Augsburg	106	*Zur Bekämpfung der Hungersnot in Russland	190	Das Koalitionsrecht in Polen	46
Rückdigung eines Mitgliedes des Betriebsrats	106	Die Auslandshilfe der Gewerkschaften	198	Die deutschen Gewerkschaften in Oberschlesien	46
Schablonenzug, unberichtigte Entlassung	106	*Helft dem russischen Volk	201	*Vom Alkoholgenuss	82
Ergänzungsmitglieder	110	*Berufung und gewerkschaftlicher Kampf	205	*Bildungsarbeit	98
Berichterstattung der Betriebsleitung	111	*Gewerkschaftsarbeit	210	*Die Geschichte eines Streiks	126
Beteiligung der Parteien, gerichtliche Entscheidung	111	*Die Gewerkschaften der Welt	114	*Lohnraub	142
Berufslösung der Parteien zum Verhandlungspunkt	114	Aus der Rundschau.	115	*Dyspan	161
Unbediente Betriebsratsvorsitzende	114	Karl Legien	118	Schneiders Valuta-Kreislauf	179
Strafoordnungen gegen Arbeitgeber	114	Der Verband der Matern	118	*Der Kampf gegen den Hunger in Russland	178
*Betriebsräteschulen	115	Aus dem Reichsarbeitsministerium	118	Und doch (Gedicht)	205
Für Feiertage ist voller Lohn zu zahlen	115	Einheitsorganisation der Angestellten im Gasimairgewerbe	119	Zeitungsbau (Gedicht)	209
Beteiligung in einer Betriebsversammlung	115	Urabstimmung über Beitragserhöhung	119	Aus der Rundschau.	72
Entlassung unbillige Härte	115	Einigung zwischen Will-Bund und Werkmeisterverband	122	Wüßt ihr, was „Esperanto“ ist?	80
Grundäigliche Entscheidung zu § 87	115	Der Verbandsstag der Böttcher	127	Der zweite Frauentag der Heimwirtschaftsschule	164
Die Amtsmüdigkeit der Betriebsräte	115	Erwerbslosenfürsorge und Streikarbeit	127	Naturgeschichte des Streitbrechers	188
Betriebsrat und Berufswohltaten	115	Warenverfertigungsfabrik deutscher Gewerkschaften	131	Lebet die Hungersnot in Russland	188
Nothwendige Versäumnis von Arbeitszeit	115	Wilhelm Nieder-Walland	134		
Unterbricht ein Streik das Arbeitsverhältnis?	115	Streitpostenstellen verboten	135		
Entlassung vorübergehend Beschäftigter	115	Zeugniszwingungsverfahren gegen einen Gewerkschaftsbeamten	135		
Rechtsverbindliche Schiedsprüche rückwirkend	115	Lehrlinge und Tarifverträge	139		
Strafbare Überschreitung des Abfistudentages	115	Kann Zwang zum Abschluß eines Tarifvertrages ausübt werden?	142		
Einspruch gegen die Kündigung	115	Dasheim der Wernigeroder Arbeiterschaft	147		
Tarifvertragsrecht — Vertragsfreiheit	115	Gegen die Zersplitterung	151		
Betriebswohlfahrtseinrichtung	115	Die meiblichen Gewerkschaftsmitglieder	151		
*Gewerkschaften und Betriebsrätesbildung	115	Praktischer Beirat für die akademischen Gewerkschaften	151		
Die Abfindungsumme nach § 87 BGB.	115	Die Volksfürsorge	155		
Abfindung für die Dauer der Kündigungsfrist	115	Ein internationales Arbeitsjahrbuch	155		
Wichtig für Betriebsräte	115	Fritz Schrader	155		
Vorstoß der Unternehmer gegen § 99 BGB.	115	Albert Paul	155		
Untersuchung beim Verlassen des Betriebes	115	Wie die Protonen wieder frech werden	155		
Wahl der beiden Vorsitzenden des Betriebsrats	115	Ansprüche aus Tarifvertrag stehen Unorganisierten nicht zu	155		
Niederlegung des Amtes als Vorsitzender des Abschlags	115	Fort mit dem Trinkgeld	155		
Zuständigkeit bei Streit über Lohnabzüge	115	Der nächste Gewerkschaftskongress	159		
Bettretung vor dem Gewerbe- und Kaufmannsrecht	115	Das Gewerkschaftskartell Leipzig	159		
Berufswchsel eines Arbeiternachwuchses des Abschlags	115	Finanzfonds in den Gewerkschaften	159		
Wirtschaftlich zusammenhängende Gemeinden	115	180, 183, 187, 192, 199, 204	162		
Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern	115	Capitalertragsteuer und Gewerkschaften	162		
§ 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920	115	Fortschreibung der Russenhilfe	167		
Absehung neuer Verpflichtungen	115	Karl Räßler	170		
Der Betriebsrat muss wissen	115	Zur Kredithilfe der Industrie	175		
Ein Fehlgeruch	115	Tabellarische Aufzeichnung der Löhne	179		
Gewerkschaftliche Agitation ist keine Pflichtverletzung	115	Aus der Unternehmerorganisation.	179		
§ 96 BGB.	115	*Kampfmittel der Unternehmerverbände gegen Unorganisierte	186		
Ein Sitzum des Reichsarbeitsministers	115	*Kampfanfrage der Unternehmer	187		
Arbeitsordnung	115	Aus der Rundschau.	187		
Arbeitsstreuung	115	Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände	187		
Ausprägung	115	Schärfmachersehnsucht	187		
Betriebsräte	115	Man macht Stimmen	189		
*Allgemeinverbindlichkeitserklärung und Verbindlichkeitserklärung	115	Der Deutsche Industriegewerkschaftsverband	191		
Überstunden	115	Die deutschen Arbeitgeberverbände 1920	191		
Bericht	115	Aus der Rundschau.	191		
Zustimmung zur Kündigung	115	*Im brasilianischen Staate San Paulo	194		
Eindringlichkeit des Gruppenrats	115	*Ein Jahr Internationales Arbeitsamt	197		
*Die Unabdingbarkeit der Tarife im Gefecht	115	*Aufruf an die Arbeiter und Konsumenten aller Länder	203		
Was ist gräßliche Verlegung der gesetzlichen Pflichten	115	*Aus dem Dollarland I—III	203		
SS 39, 46, 97 BGB.	115	*Im Saarstaat	206		
Nachträglicher Einspruch gegen eine Kündigung	115	*Der Internationale Gewerkschaftsbund an die Arbeiter aller Länder	210		
Sehr wichtig!	115	*Die Hungersnot in Russland	211		
Wirkungsrecht des Betriebsrats bei Verkürzung der Arbeitszeit	115	*Der erste Boykott der Internationalen Union	211		
*Entlassung von Betriebsratsmitgliedern	115	*Das Verfahren der Firma Peter, Caißer, Kohler	211		
Überschreitung des Abfistudentages strafbar	115	*Gegen die Reaktion — für das hungrige Russland	211		
Ein Fehlgeruch	115	*Zum Boykott Peter, Caißer, Kohler	211		
Schadenerfäßklage gegen einen Betriebsrat	115	*Räumt für die wahre Gemeinschaft der Völker	211		
*Betriebsräte gegen Südländer I.	115	*Die Moral der Schokoladenfirma Peter, Caißer, Kohler	211		
Unberechtigte schriftlose Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes	115	*Der 6. Kongress des schwedischen Brauereiarbeiterverbandes	211		
Aus der Rundschau.	115	*Aufhebung des internationalen Boykotts	214		
Richterverbindlichkeitserklärung eines Schiedsprüches	115	Aus der Rundschau.	184		
Der Gültigkeitstermin verbindlich erklärter Schiedsprüche	115	Eine Urabstimmung über Beitragserhöhung	184		
Die Entscheidung der zentralen Schlichtungsausschüsse	115	Der Lebensmittelarbeiterverband in Frankreich	184		
Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale	115	Beiträge im Lebensmittelarbeiterverband in Deutschland	184		
Die Neuwahl der Betriebsräte	115	Bergütung für das Alkoholverbot in Amerika	5		
Für jedes Betriebsratsmitglied eine Zeitung	115	Urteil gegen das Prohibitionsgesetz	6		
An den hochwohlgebührlichen Betriebsrat	115	Jeder sein eigener Schnapsfabrikant	10		
Betriebsräte als Preissteigerer	115	Ablehnung eines Abstinenzgesetzes in der Schweiz	12		
Aus der Gewerkschaftsbewegung.	115	Arbeitslosenfürsorge in Norwegen	14		
*Karl Legien	115	Arbeitslosenversicherung in Großbritannien	26		
*Die Gewerkschaftsorganisationen 1919	115	Die Wirkung der Prohibition in Amerika	28		
*10. Tagung des Ausschusses des ADGB	115	Der Boykott über Peter, Caißer, Kohler	32, 140		
Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen 191	115	Agitation für die Kleinstadt in England	53		
*Richtlinien über Heranziehung des Vermögens der Gewerkschaften zur Kapitalertragsteuer	115	Die schweizerische Schokoladenfabrik in Ob-	57		
*Der ADGB an die Arbeiter der Welt	115	Das amerikanische Antialkoholgesetz	66		
*11. Tagung des Ausschusses des ADGB	115	Leuerung und Geldentwertung	73		
*Der Int. Gewerkschaftsbund zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	115	Heilschlag des Antialkoholismus in Amerika	78		
*Der Int. Gewerkschaftsbund gegen „Sanktionen“	115	Arbeitspsychologie	83		
*12. Tagung des Ausschusses des ADGB	115	Deutschreiche Gewerkschaftsbeiträge	83		
*Zum 1. Mai	115	Bemerkung der Nahrungsmittelpreise	90		
Zob der agitatorischen Kleinarbeit	115	Aus der Rundschau.	93		
Nicht der einzelne, sondern die Gesamtheit	115	*Für ein deutsches Oberschlesien	102		
*Entschließung an den Reichstag	115	*Oberschlesien darf vom Deutschen Reich nicht getrennt werden	113		
*Die Trutzgefahr	115	*Die Stellung der Arbeiterschaft in Oberschlesien	117		
*Einreihung von Tarifvertragsabschriften	115	Löhne in Polen	145		
*Der Int. Gewerkschaftsbund zu den Vergangenheiten in Oberschlesien	115	Bericht über Wahlen	154		
*Vereinbarung von Löhnen unter dem Tarif	115		22	Aus der Rundschau.	37
Moral und Wirtschaftskampf	115		22	Material zur Urabstimmung	42
*Kampf gegen die Leuerung	115		25	Jahresgeneralversammlungen	42
*Die zehn Forderungen des ADGB und der Reichstag	115		25	Quartalsabrechnung	46
*Arbeiter, Angestellte, Beamte	115		29		1
*13. Bundesauskunftszeitung des ADGB	115				1
Verschiedenes.	115				
102					
113					
117					
118					
119					
120					
121					
122					
123					
124					
125					
126					
127					
128					
129					
130					
131					
132					
133					
134					
135					
136					
137					
138					
139					
140					
141					
142					
143					
144					
145					
146					
147					
148					
149					
150					
151					
152					
153					
154		</td			

Wissenswertes Berichtsmaterial	
*Zur Beitragsverhöhung	
*Urabstimmung am 16. Januar 1921	5.
*Die einstimmige Annahme der Beitragsregelung	
*Bei der deutschen Brauerei- und Mühlenarbeiterin	6.
*August Hapke	
Bekanntmachung	
Die nachstehenden Abstimmungsprotokolle	
Das Ergebnis der Urabstimmung	
Bekanntmachung, betrifft Kaffeegeschäfte	
Berichtigung und Ergänzung der Urabstimmung	
Mühlenarbeiter Ostpreußens	
Mit der 10. Woche	
Mit dieser Woche	
Aufführung Markenempfänger	
Die Unterstützungsauszähler	
*Der Aufsichtsrat in der Rechtsprechung	
*Streit ist nicht Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses	
Abrechnung über das 4. Quartal 1920	
Jahresabschluß für 1920	
*Die Kreisgruppe	
Wasser Verband im Jahre 1920 I—IV 77, 81, 85, 89,	
*An die Brauerei- und Mühlenarbeiter in Westpreußen	
und Danzig	
*Kraut es kommt	
*Der Wirtschaftstag im Kleinvollmengenwerbe in Württemberg	
*Gutsgruppe und Kampffonds	
Das Vorsitzende der Hauptkasse	
Abrechnung über das 1. Quartal 1921	
*Werden wir stets denken und wie wir wirken müssen	
Mitteilung über Revisor der Hauptkasse	
*Schließt die Reihen	109.
Sachverständiger	
Ältere auf	
*Die Diskussion über die Verschmelzung kann beginnen	
Mühlenarbeiter betreffs Einrichtung eines Lebens- und	
Gewerkschaftsarbeiterverbundes	
Satzungsentwurf	
*Für Verschmelzungsvorlage 129, 134, 138, 147, 149, 153,	158.
Zu den kommenden Lohnbewegungen	
Der Tarifvertrag	
*Abholz: Ein erster Wahlkreis	
Abrechnung über das 2. Quartal 1921	
*Urabstimmung	
Zum 9. Oktober Urabstimmung über die Verschmelzung	
Abrechnung betreffend	
Zur Beobachtung	
Reaktion Bevölkerung vor der Urabstimmung	
Zum 9. Oktober 1921	
Weshalb haben sich die Arbeiterinnen ihren Beruf organisatorisch angegeschlossen	
Geheimnis der Urabstimmung am 9. Oktober	
Reaktion der Urabstimmung über die Verschmelzung	
Beitrag und Leistung	
Eine weibliche Stimme zur Finanzreform	
Finanzreform in unserem Verbande	
Der Verbandsbeitrag zur Urabstimmung	
Endgültiges Ergebnis der Urabstimmung	
Organisationsrat	
Unsere Finanzreform und § 7 Ziffer 2 des Statuts	
Der beispiel 53. Wochenbeitrag	
*Wir sind	
Die Finanzreform in unserem Verbande	
Abrechnung über das 3. Quartal 1921	
Abrechnung (Verbandsstag 1922)	
Gerecht und Wirtschaft	
Diese Woche — 53. Wochenbeitrag	
Zum Jahresabschluß	
Zus der Kundschau:	
Willkür August Hapke	
Willkür Max Großfuß	
Zur Beitragsverhöhung	
Rekord Steuerpunkt	
Spannungsfaktor	
Zur Gewerkschaft	
Kennen auch um die Einkommensteuererklärung	
Reichstag Siebzehn	
Wie muss die Berichtszeitung gelesen werden	
Rechtsgliche Urkundenbeschaltung	
Rohstoffrechnungsbezahlung bei verkürzter Arbeitszeit	
Zur Tätigkeit unseres Verbandes im Jahre 1920	
Geschäftliche Reise nach Amerika	
Warum brauchen die Arbeiter eine Organisation	
Geh nicht nach Amerikas	
Wilhelm Müller	
Unsere neue Streitkunst	
Verbandsnachrichten:	
Zugang August Hapke	
Der 5. Wochenbeitrag	
Rechtsberichtigung	
Rechtsberichtigung	
Rechner mit für ungültig erklärte Mitgliedsbücher	8, 64, 160.
Rechner grüßt	16, 24, 72, 129.
Zur wahren Unterstützungsauszähler	
180.	

1. Ausgeschlossen	16, 72, 88, 156
2. Hans Schiller	16
3. Markenbestellung betreffend	20
4. Statistische Karten — Kurzarbeiter	20
5. Achtung Unterstützungsauszähler	24
6. Warenverzeichnis	24
7. Zur Beachtung für Empfänger von Beitragsmarken	28
8. Berechnung vom Erwerbsloseunterstützung, Beachtung	28
9. der Unterstützungsperioden	28
10. Melbung bei Krankheit	32
11. Die statistischen Karten	32
12. Die neuen Beitragsmarken	35
13. Betrifft Prüfung der zurzeit bestehenden Tarifverträge	40
14. Allmonatliche Einwendung der Gelder	48
15. Gesellschaftsbrauer Augsburg	52
16. Die neuen Postgebühren ab 1. April 1921	59
17. Den Unterstützungsauszähler zur Beachtung	60
18. Gestaltetes Mitgliedsbuch	72
19. Unterstützungsauszähler	76
20. Warnung	76
21. Hermann Heller	85
22. Bezirk Thüringen	93
23. Abrechnung vom 1. Quartal	97
24. Einwendung unbrauchbarer Beitragsmarken	97
25. Reisekosten, Reiseunterstützung	97
26. Der Wochenbeitrag beträgt	97
27. Beitrag und Unterstützung	101
28. Besieger Beamtentposten	104
29. Telefonverkehr mit dem Verbandsvorstand	104
30. Abrechnungen vom 2. Quartal	105
31. Erhöhte Streitunterstützungsfälle	109
32. Rechtsschutz betreffend	113
33. Verbandsangestellte	114
34. Mitgliedsbuch Albert Schulz	117
35. Umzugunterstützung	121
36. Hilfsarbeiter für das Hauptbüro	122a
37. Formulare zu Unterstützungsanträgen	122a
38. Baldemar Prisch	122a
39. Fälligwerden der erhöhten Beiträge	122a
40. Mit die Funktionäre	122a

41.burg 155. Stettin 39. Stettin 163. Stolp i. Pomm.	
42. 55, 67. Wurzen 67.	
43. Brennereien, Hegefäbriken, Weinbetriebe, Destillationen.	
44. Berlin Seite 71, 175, 195, 207. Bochum 34. Braunschweig 55. Elberfeld-Barmen 3, 91. Freiburg (Unstrut) 167. Golberg 7, 131. Steinhausen 51, 119. Stettin 55, 63, 71.	
45. Verschiedene Betriebe.	
46. Bayreuth Seite 203. Berlin 28. Danzig 59. Elbing 91, 179. Hamburg 199. Insterburg 75, 183. Kehl 111. Königsberg i. Pr. 211. Kattow 39, 160. Küstringen 160. Schivelbein 147. Stettin 147. Straschin-Prenzlau 127. Tiefenbach 7. Witten 51.	

Rorrespondenzen.

47. Allenstein Seite 139. Amberg 163. Ansbach 51. Apolda 172. Arnstadt 18. Atern 88. Augsburg 23. Bayern 203. Belgard 147. Berlin 15, 47, 183, 195. Bielefeld 143. Braunschweig 15, 59, 163. Bremen 67. Brestau 19. Bruchsal 131. Burgsteinfurt 23. Chemnitz 23. Crimmitschau 147. Darmstadt 43. Dessau 31. Dortmund 47, 79. Dresden 47, 83, 143. Eisenburg 31. Esseleben 23, 95, 167. Emmendingen 107. Erlangen 19. Essen 51. Flatow 107. Frankenthal 19. Frankfurt a. M. 19. Frauenburg 63. Göppingen 31. Gottmadingen 51. Halle 83. Hamburg 15, 27, 67, 135, 187. Hameln 163. Hamm 27. Hanau 107. Hannover 8. Heidelberg 34. Hirschberg 27. Homburg (Pfalz) 103. Ingolstadt 167. Jena 23, 102. Karlsruhe 19. Kassel 27. Katscher 139. Kaufbeuren 15. Kiel 43. Koblenz 15, 19. Königsberg i. Pr. 8, 43. Köslin 19, 143, 176. Künzelsau 43. Landau 63. Leipzig 31, 67. Lübz 27, 47, 111, 199. Mainz 39, 63, 176, 203. Mannheim-L 103. Marienwerder 15. Memel 27. Merseburg 88. Mindelheim 140. Mühlheim (Ruhr) 43. Münster 19. Neustettin 127. Niederkirchenbach 34. Nordhausen 19. Nürnberg-Fürth 167. Oberpfalz 95. Osnabrück 32, 75. Paderborn 27. Pirmasens 34. Pommern 35. Radolfzell 207. Rastatt 19, 43, 131. Regensburg 203. Reichenhall 19. Reutlingen 19. Rosenheim 16. Rostock 39. Rothaarmünster 195. Saarbrücken 39, 83, 167. Schweinfurt 3, 107, 147. Seburg 39. Sonneberg 79. Stettin 19, 47, 59, 167. Straubing 19. Stuttgart 32. Tübingen 35. Tuttlingen 32. Weters-Tornesch 16. Waldenburg 19. Weißensee 35. Wiesbaden 107, 147. Westerholt 111. Witten 47, 163. Wittenberg a. d. El. 28. Wolsbach 59. Wriezen 23. Zeitz 28.	
---	--

Literarisches.

48. Für junge Herzen	
49. Die Verfassung Preußens vom 30. November 1920	4
50. Laßalle-Dreier	8
51. Ihr Vater Hofen	12
52. Der Hund vom Standpunkte des Hundes	12
53. Die verfligte Frau	12
54. Valuaten und Friedensvertrag	32
55. Der Aufzug	35
56. Arbeitend und sexuelle Frage	40
57. Der kleine Samariter	40
58. Proletarjugend und Theater	45
59. Agarrege und der Sozialismus	49
60. Mozart auf der Reise nach Prag	64
61. Birthärtisches Unternehmensbuch	64
62. Arbeitertischkalender für Massengefang	68
63. Die englischen Arbeiter gegen die Ententeforderungen	68
64. Sozialisierung	68
65. Mein Schicksal in Sowjetrußland	72
66. Natur und Liebe	72
67. Wir demonstrieren	72
68. Protokoll der Verhandlungen des 1. Reichskongresses der Bevölkerung	72
69. Die Preußischen Wahlgesetze	72
70. Ein neuer Kalender	72
71. Ausbau der Kinderfürsorge durch die Gemeinde	76
72. Das Schlichtungswesen	80
73. Die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft	80
74. Die Gemeinschaften vor und nach dem Kriege	84
75. Wohnungsgenossenschaft gegen Wohnungsnott	88
76. Steuerbau	92
77. Der Frauen-Hausdienst	92
78. Der soziale Arbeitsvertrag	104
79. Geldrevolution und Arbeitslohn	104
80. Einführung in die sozialistische Gedankenwelt	120
81. Der Kampf König	116
82. Die Bedeutung des Stadtserbuchs	116
83. Der Arbeiter-Kalender 1922	120
84. Ritterlands-Rat	148
85. 100 Milliarden neue Steuern	152
86. Es läuft im Sturm ein altes Lied	152
87. Der neue Weltkalender	152
88. Das einheitliche Arbeitsrecht	160
89. Der Bonnitz-Almanach 1922	160
90. Die Marxistische Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie	164
91. Die Schwelle	164
92. Soldatenlieder	172
93. Die Freude aus dem Alten Staden Nr. 17	176
94. Soziale Frauenarbeit in der Gemeinde	180
95. Geschlechtliche Erziehung in der Familie	184
96. Die Gangarten und Richtlinien des ADGB	184
97. Romeo und Julia auf dem Dorfe	200
98. Schelmengeschichten vom kleinen Heinrich	200
99. Der Gesundheitsdienst im Betriebe	204
100. Von Marx bis Darwin	204
101. Der kleine Jan	204
102. Die Schichtungsgesetzgebung	204
103. Die sozialistische Gemeinde	204
104. Neues Christentum der Arbeiterjugendbewegung	208
105. Was wir wollen	208
106. Der Arbeiterjugendverein	208
107. Die Frau in der internationalen Gewerkschaftswegegung	208
108. Weltkrieg Karl Zeiß	208
109. Tafelwisch für Kommunalpolitiker	208
110. Schule und Lehre in der Reichsverfassung	208
111. Die Zukunft des Adam Siegerwald	208
112. Neue Bahnen der Kulturpolitik	212

8. Bierrieserlagen	19.
9. Mühlenarbeiterfreiheit in Worms	3
10. Der Reichstarif für das Spiritusgewerbe	37
11. Mühlenarbeiter habe Wahl	91
12. Tarifabschluß für die Brauindustrie in Berlin	94
13. Für die bayerischen Brauereiarbeiter	94
14. Lehrlinge im Tarifverhältnis	101
15. Verbindlichkeitserklärung	101
16. Lohnbewegung in der Mühlenindustrie im Bezirk Wiesenburg und Groß-Thüringen	166
17. Lohnbewegung der Mecklenburger Brauereiarbeiter	169
18. Braunschweig	173
19. Königsberg i. Pr.	173
20. Braumünzweiger Nomieren	174
21. Bemerkung des Brauereiarbeiter in Rheinland-Westfalen	177
22. Bemerkung der Neusser Lohnstellenverföhrde	181
23. Erfolgreich beendete Lohnbewegung der Neusser Lohnstellenarbeiter	182
24. Der Reichstarif für die Spiritus- usw. Industrie 153.	185
25. Die Lohnbewegung im Bezirk Magdeburg	189
26. Achtung Zahlstellenverföhrde	190
27. Trier	191
28. Die Lohnbewegungen der Zahlstelle Berlin	200
29. Lohnbewegung im Bezirk IV, Sitz Hamburg	205
30. Ein wichtiges Urteil	206
31. Die Lohnbewegung der Mineralwasserarbeiter in Geraisten	209
32. 194.	

Aus der Kundschau.

Eine beachtenswerte Entscheidung.

33. Brauereien, Bierrieserlagen.	19.
34. Ahrensberg Seite 122. Augsburg 139. Bartenstein 195. Bayern 18, 22, 47, 127, 147, 167. Berlin 91, 175, 195, 199, 207. Borkum 122. Bremen 172. Breslau 59. Chemnitz 123, 163. Danzig 159. Darmstadt 163. Demmin 63.	

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis: vierzehntäglich 8 Pfennig, unter Kreuzband 12 Pfennig.

eingetragen in die Postleitzahlungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg.
Redaktion und Expedition: Berlin S. 17, Schäferstraße 6.
Druck: Vorwärts-Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68.

Abonnementpreis:
Für Inserate aller Art: die sechzehntägige Foliozeitung 1 Mark,
für Todesanzeigen Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Zum Jahreswechsel
allen Mitgliedern und Mitarbeitern die besten
Wünsche.

Redaktion und Verbandsvorstand.

Material zur Abstimmung am 16. Januar
wird dieser Tage den Zahlstellen zugestellt und zwar:

1. Abstimmungslisten,
2. Abstimmungsprotokolle,
3. Stimmzettel.

Die Zahlstellen müssen mit dem Abstimmungsmaterial ihre Zweigstellen bedienen. Die Zahlstellenvorstände wollen nach Empfang sofort nachprüfen, ob das gesendete Abstimmungsmaterial ausreicht. Sofern das nicht der Fall ist, sind sofort Nachbestellungen an den Verbandsvorstand aufzugeben.

Jahresgeneralversammlungen — Neuwahlen.

Auf Grund des § 30, Ziffer 3 des Statuts haben im Monat Januar die Jahresgeneralversammlungen der Zahlstellen stattzufinden und sind in diesen die Neuwahlen der Zahlstellenvorstände vorzunehmen.

Das Ergebnis der Wahlen ist unter Angabe der Adressen der gewählten Vorsitzenden und Kassierer dem Verbandsvorstand sofort mitzuteilen; auch dann, wenn die bisher tätig gewesenen Vorstandsmitglieder wieder gewählt werden. Die Adressen werden zur Erneuerung des Adressenverzeichnisses benötigt.

Quartalsabrechnung.

Die Abrechnungen für das 4. Quartal 1920 sind abzuhängen nach Quartalsabschluß, spätestens bis Ende Januar 1921 fertigzustellen und an den Hauptkassierer einzufinden. Mit den Abrechnungen sind die dazu gehörenden Belege für gemachte Ausgaben einzufügen. Die zur Abrechnung gehörenden Gelder sind vermittelst Zahlkarten dem Hauptkassierer zu übermitteln. Soweit evtl. Zahlkarten nicht mehr zur Stelle seien sollten, sind solche beim Hauptkassierer sofort zu bestellen.

Ausstehendes Berichtsmaterial.

Während der ersten Monate des neuen Jahres erfolgt die Bearbeitung des Materials für den Jahresbericht, sowie des statistischen Materials für den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und den verschiedenen Behörden. Die Bearbeitung kann aber nur dann glatt vor sich gehen, wenn alle hierzu benötigten Berichte vorliegen.

Die Zahlstellenvorstände, sowie die Verbandsangestellten werden hiermit nochmals dringend ersucht, das noch fehlende Material möglichst sofort einzufinden. Es handelt sich um folgende Berichte:

1. Fragebogen zwecks Feststellung der Organisationsverhältnisse (Formular I);
2. Bericht über Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Stand der Lokalkassen am Jahresabschluß (Formular II);
3. Fragebogen über beendete Lohnbewegungen;
4. Vorläufige Berichte über beendete Lohnbewegungen;
5. Alle abgeschlossenen Tarifverträge;
6. Etwa noch ausstehende Wochen- bzw. Schlussberichte über die im Jahre 1920 stattgefundenen Streiks (über jeden noch so kurzen und noch so wenig umfangreichen Streik ist vermittelst dieser Formulare zu berichten);
7. Berichte über im Jahre 1920 stattgefundene Differenzen (Abwehrbewegung);
8. Berichte über im Jahre 1920 geführte und beendete Prozesse, zu welchen vom Verbandsvorstand Rechtsschutz gewährt wurde.

Den Verbandsangestellten geht zur Information darüber, welches Material innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches noch aussteht, dieser Tage noch schriftliche Benachrichtigung zu.

Der Verbandsvorstand.

Armut und Reichtum.

Zu mancherlei anderem Überraschungen erbrachte der Krieg auch den Beweis einer erstaunlichen wirtschaftlichen Kraft der Mittelmächte, vornehmlich Deutschlands. Wenn nun auch nicht übersehen werden soll, daß die ganze Kriegswirtschaft auf Kredit beruhte, mit dem die Arbeit der Zukunft belastet wurde, so lädt sich doch nicht verkennen, daß hinter der Finanzkraft ein wirklich bedeutender Reichtum steckt.

Doch was ist Reichtum, wer besitzt ihn? Theoretisch betrachtet, könnte ein Land sehr viel Geld besitzen und doch verhältnismäßig arm sein. Geld an sich ist noch kein Reichtum, sondern nur das Mittel, Reichtum zu erlangen. Ob der einzelne oder ein Volk reich oder arm ist, kann man schließlich nur an der Höhe seiner Lebenshaltung abmessen, nämlich an dem Verbrauch des einzelnen sowie dem des ganzen Volkes. Zum Verbrauch gehört alles das, was jeder persönlich für sich an Nahrung, Kleidung, Wohnung usw. konsumiert, dazu gehören auch die Güter des Bedarfs für den gemeinschaftlichen Gebrauch. Das ist viel mehr, als man gewöhnlich beachtet. Es ist ein großer Unterschied, ob man über gepflegte und sauber gehaltene Straßen oder durch unergründliche Naturwege wandert, ob uns öffentliche Badeanstalten, Parks und mancherlei andere Einrichtungen zur Verfügung stehen, oder man auf alles das verzichten muß. Ob uns elende Hütten oder schmucke Häuser umgeben, ob wir in Notfällen schnell ärztliche oder sonstige Hilfe zur Hand haben oder nicht, das alles ist für unser Wohlbefinden von großer Bedeutung. Wer in überverlassener, von allem Verkehr abgeschnittenen Gegend wohnt, ist im allgemeinen ärmer als der Mensch in den Zentralpunkten des Weltverkehrs. Diesem liegen die Erfahrungen anderer Kulturen leichter zu als jenem, für den auch jedes Steisen mit vielen Mühen und Kosten verbunden ist, die dem anderen erspart bleiben.

Das sind einige Ausschnitte aus der Welt der gemeinsamen Gebrauchsgüter, die allerdings nicht von allen Volksgenossen in gleicher Weise in Anspruch genommen und ausgenutzt werden. Der Wohlhabende ist dabei stets im Vorteil. Jedoch muß man auch wieder berücksichtigen, daß nicht immer die Gebrauchsmöglichkeit und der Gebrauchswert eines Gutes das Entscheidende ist. Es gibt viele Menschen, denen der Anblick eines künstlerisch durchgearbeiteten Bauwerkes, sagen wir eines Theaters, ungleich größeren Genuss bereitet, als vielen anderen der Besuch einer Vorstellung im Theater. Eine vollständige Gleichheit darin wird es niemals geben; aber ganz zweifellos bleibt ein großer Teil des Volkes in dem Genuss der Kulturgüter, vor allem in der Fähigkeit geistigen Genusses, durch Umstände benachteiligt, die nicht in seinen Anlagen und Fähigkeiten, sondern in den sozialen Zuständen begründet sind. Wer durch den Zwang der Verhältnisse genötigt war, schon seit früher Jugend sein Brot zu verdienen, konnte nicht die in ihm schlummernden Kräfte zur Entfaltung bringen; wer von den Quellen der Bildung und des Wissens ferngehalten wird, der ist dadurch auch um ein großes Maß der Fähigkeit betrogen, die allgemeinen Kulturgüter der Kunst und Wissenschaft zu genießen, und wer überhaupt kein Geld für Eisenbahnfahrten erschwingen kann, dem nützen auch die besten und bequemsten Verkehrsmittel nichts.

Im allgemeinen liegen die Dinge so, daß der arme Teufel, der sich nur schlecht ernähren und kleiden kann, der mit einer erbärmlichen Wohnung zufrieden sein muß, auch am meisten von dem Genuss der gemeinsamen Kulturgüter ausgeschlossen bleibt.

Trotzdem und obwohl die Güter außerordentlich ungleich verteilt sind, spricht man von Nationalvermögen. In Wirklichkeit ist das, was also bezeichnet wird, kein National- oder Volksvermögen, sondern die Summe der Vermögen aller Menschen, die zu einer Volksgemeinschaft gehören, die der Rahmen der Staatsorganisation umfaßt. Als Vermögen oder Besitz des Volkes könnte man — und wiederum auch nur bedingt — alle öffentlichen Einrichtungen gelten lassen, die gemeinsamem Gebrauch und gemeinsamer Benützung dienen.

Daß in dem gemeinsamen Besitz an Kulturgütern, also an Reichtum unter den Völkern, sehr große Unterschiede

bestehen, davon haben sich während der Kriegszeit viele Hunderttausende, ja Millionen von Soldaten durch Augenhein überzeugen können. Wer, geträumt mit den Gedanken moderner Kultur, plötzlich nach Russisch-Galizien, nach Litauen, Weißrussland oder in die unweitlichen Wildnisse und die Dreetnester auf dem Balkan verschlagen wurde, der erkannte mit Erstaunen, daß zwischen seinen Lebensgewohnheiten und denen der Menschen in dem besetzten Gebiet ein gewaltiger Abstand besteht. Vielleicht nicht in dem, was die direkte Ernährung anbelangt, aber in allen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten, die mit als Kultur bezeichneten. Mit den in schmückigen Lumpen gehüllten, in trostlos dreckigen und von Ungeziefer wimmelnden Hütten wohnenden, ohne eine Spur von Hygiene, ohne irgendwelche Verbindung mit Kunst und Wissenschaft dahinvegetierenden Menschen möchte man nicht tauschen, und wenn sie doppelt so viel Fleisch, Früchte, Milch, Eier usw. verzehren können, als uns zur Verfügung stehen. Eine Menschheit sind doch entsetzlich arm, wenn auch ihre Unwissenheit sie den Mangel an Kulturgütern nicht vollständig bewußt werden läßt. Man sah manches niedergebrannte Dorf und sah vom Feuer verschonte Hütten. Sehr oft dachte man: Wenn nicht die armen Einwohner so fürchterlich zu leiden hätten, dann könnte man es als einen Segen betrachten, daß viele der Schmucklöcher und Seuchenherde, worin Menschen hausen müssten, mit einem Male vom Erdhoden vertilgt worden sind. — Jedenfalls muß etwas Besseres an die Stelle der Brandhaufen gesetzt werden; das ist auf alle Fälle ein Gewinn!

Trotzdem, so widersprüchlich es fliegt: Das Vermögen, selbst der armste Hütte, stellt einen Verlust, eine Vermögenseinbuße dar. Menschen verloren ein sehr wichtiges und notwendiges Gebrauchsgegenstand, das Dach über dem Kopf, das gegen Unwetter schützende Heim, und die Aufwendung von Arbeit und Material ist notwendig, um das Berstörte zu ersezigen. Je mehr Gebrauchs- und Benutzungsgüter der Krieg verwüstet hat, um so größer der Vermögensverlust des einzelnen und des ganzen Landes.

Aus dieser unbestreitbaren Tatsache glaubt man vielleicht schlussfolgern zu können, daß jenes Land, in dem verhältnismäßig am meisten zerstört worden ist, unbedingt auch den größten Schaden erleide, es unwiderstehlich die größten Opfer zu bringen habe. Das ist durchaus nicht ohne weiteres richtig, genau das Gegenteil kann der Fall sein, und das ist vielfach tatsächlich der Fall.

Je rückständiger ein Land, um so geringer die der Gesamtheit dienenden Kulturgüter, wie zum Beispiel Eisenbahnen, Brücken, gute Straßen, Schulen, Theater, Gärten, Wasserleitung, öffentliche Beleuchtung, Krankenhäuser und dergleichen Einrichtungen mehr. Die Einbuße an solchen Gütern der Gemeinschaft bleibt verhältnismäßig gering, und wenn die Kriegsfürce noch so wild rost, die größte Summe von Verlust steht in den zusammengebrochenen und niedergebrannten Dörfern. Aber meistens bedeutet dieser Verlust nur die Notwendigkeit, sich auf längere oder kürzere Zeit mit einem noch elenderen Leid zu begnügen, mehr noch als bisher zusammengepfercht zu wohnen. In großem Umfang erbauen sich die Landleute in rückständigen Gegenden selbst neue Hütten, allein oder mit Hilfe von Familienangehörigen. Der kapitalistische Unternehmer bleibt fast vollständig ausgeschaltet. Aus dem Wiederaufbau des Berstörten erwachsen nur verhältnismäßig geringe Zukunftslasten.

Ganz andere Folgen ergeben sich dort, wo die kapitalistische Wirtschaft in das Berstörten und das Wiederaufbau hineingreift. Das geschieht im ausgemelvtesten Umfang naturgemäß in den kapitalistisch am weitesten entwickelten Ländern. In England, Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn ist es früher nur in ganz mäßigem Umfang möglich, Häuser, Brücken usw. zu erbauen, ohne daß dafür einzelne Menschen oder Gemeinschaften irgendwie Tributpflichten gegen das Kapital erwachsen. Ob die Menschen vermüssen oder aufbauen, immer kommt sie daher in kapitalistische Dienstpflicht. Deutschland selbst hat unter den Kriegswirkungen wenig zu leiden gehabt. Nur ein Zipfelchen von Elsaß und ein Teil Ostpreußens wurden kriegschauplatz. Was in diesen deutschen Gebieten zerstört worden ist, steht in keinem Vergleich mit den damals in fast allen anderen Ländern, außer England, angerichteten Verwüstungen. Dann, so könnte man glauben, ist auch der Vermögensverlust Deutschlands gering. Das stimmt wieder nicht. Wie andere Länder, so hat auch das Deutsche Reich die produktive Arbeit des Volkes auf Jahr-

Kommen sie 4 M^r. beginnen die Stärke. Ihre Kollegen in dem beispieligen Gebiet kommen es nicht. Auch wenn ich nicht wie ich es aussagen soll, dass der Kollege Schäfer kommt, manche Kollegen müssen wohl hören, aber nicht kommen. Solche kann es wohl nicht geben. Wenn eine Betriebsverhandlung nötig sein wird, so wird es die Hauptverhandlung von selbst machen.

Kreuzung.

Wilhelm Engel.

Meine Kollegen! In den letzten Nummern der "Berichterstattung" ist hier und dort geredet worden unter den Kollegen betr. Betriebsverhandlung und da möchte ich besonders die Kollegen die nicht daran zu haben sind, bitten, doch einmal darüber nachzudenken. Wie war es denn vor der Kriegszeit; im allgemeinen war es doch bei fast allen Betriebsverhandlungen möglich, dass der Betriebsrat einen Stundenlohn entwarf. Und wie steht es heute? Heute wird, wenn es heißt Lohnverhandlung, alles in Betracht gebracht, um recht viel herauszuholen, aber just immer sind es jene Kollegendemn, dass jeder Erfolg zu gering ist, die gegen die Betriebsverhandlung sind. Und bei den Unterhandlungen ist es nicht viel anders, aber an die Betriebsverhandlungen denkt man nicht. Wenn in dieser Zeit in jeder Branche dagegen weiterholt, aber gleich mit, Kollegen, in der nächsten Zeit werden wir unsere Verbundesinnungen sehr nötig haben, nötiger als wir je gehabt haben und mehrheitlich nicht. Daraus soll mit den Steuerbeamten vereinbart und ich appelliere an den gefundenen Menschenberuf unserer Kollegen, bei der Versammlung für die Betriebsverhandlung einzutreten, denn nur wenn uns das Rüsten gefällt ist, können wir vollkommen in die Zukunft schauen.

Betzler.

Seibler.

Die Rechtsprechung des Demobilisierungskommissars.

Der Demobilisierungskommissar der Freiwilligenkommunauté Dresden kennt eine Neuordnung zu entwenden, der die Gewerkschaften unter keinen Umständen beitreten können. So ist jetzt die Rechtsverbindlichkeit eines Beschlusses des Schlichtungsgerichts (Spruchnummer IV) abgelehnt worden, in dem die vom Reichsdemobilisierungskommissar herausgegebene Verordnung über Einschaltung und Entlastung gewölbter Arbeitnehmer direkt unwirksam gemacht wird.

Die Firma E. Dienert, Dresden, hatte 18 Arbeiter entlassen, ohne vorher die Arbeit gekündigt resp. die Arbeitszeit verkürzt zu haben und hat der Schlichtungsanstalt § 216 II, welcher angerufen wurde, entschieden, dass die Entlassungen zu Unrecht erfolgt seien. Die Firma lehnte die Widerbeschließung ab und wurde daher der Demobilisierungskommissar des Schiedspruches zu erläutern. Die dort vorgetragene Verhandlung hat ergeben, dass die Angaben der Firma, es könnte eine teilweise Betriebsstilllegung in Frage, nicht den Tatsachen entsprechen. Die Stilllegung eines Betriebsteiles der Firma ist bereits viel früher erfolgt und hat damals die Firma bereits die Anzahl Arbeiter, 14 Personen, entlassen, die dort beschäftigt waren. Die Fabrik Halle und Fabrik Mühlhausen müssen hier als ein Betrieb angesehen werden, da immer die Arbeitsergebnisse je nach Bedarf aufgeteilt werden. Es konnte weiterhin von einer Stilllegung eines Betriebsteiles der Firma keine Rede sein und vor auch am Ende der Verhandlung anzunehmen, dass der Demobilisierungskommissar sich diese Aufsicht zu eigen gemacht haben müsse. Auf eine erneute Frage der Firma hin hat er dann entschieden, dass er die Rechtsverbindlichkeit des Schiedspruches ablehnen würde. Richtig sind die 18 Arbeiter freiwillig und das Gepräge der Arbeitlosen ist wieder um eine Anzahl verminder worden.

Was aber lehrt den Gewerkschaften eine derartige Rechtsprechung? Sie untergräbt jedes Vertrauen zu den staatlichen Stellen und bringt die Organisation zur Selbsthilfe. Man wird sich in Zukunft bauen, erst eine Menge Läge und Scheiderei zu haben und wird einfach jedem der Arbeitgeber den Spruch des Schlichtungsgerichtes erläutern, zur Arbeitserledigung greifen, denn es kann niemanden zugemutet werden, sich unter Wochen bestreiten zu lassen und dann zu erleben, dass die zur Hilfe angeforderte Behörde die Interessen der Arbeitgeber erneut in den Vordergrund ihrer Entscheidungen stellt. Diese Arbeitserledigung empfiehlt mir das Studium der vorhandenen Alten und hoffen, die Gesetzesgebung wird endlich Anfänger schaffen, die die Interessen der Arbeitserledigung und der Allgemeinheit wahren, was noch unserer Hoffnung hier nicht geschiehen ist. Die Schlichtungsgerichte müssen mit höheren Vollmachten ausgestattet werden. Damit wird geschwundene Vertrauen wieder befestigt wird.

Bierniederlagen.

Wenn es uns gelungen ist, nach mühsamen Verhandlungen für die in der Brauerei Brandenburg gelegenen Niederlagen der Berliner Brauereien einen Beschluss erzielt anzuschließen, der den Kollegen neben der Arbeitszeit auch sonst noch ziemliche Befreiung gebracht hat, so finden wir in unserem Agitationsbereich doch auch eine ganze Anzahl Niederlagen von anderen Brauereien die in der Region liegen. In diesen Niederlagen herrschen und dominieren, die man für die heutige Zeit nicht mehr für möglich halten sollte. Die Arbeitsszeit beträgt dort und in 15 bis 16 Stunden, oft auch noch mehr. Die Bezahlung ist dementsprechend außerordentlich niedrig. In letzter Zeit hatten wir Gelegenheit für die Kollegen in Offenburg und Seckbach in der Altmark, beiden sind Niederlagen der Aktienbrauerei Neustadt-Vogelsberg, Lehmbrücke, der obengenannten Brauerei zu stellen. Bereits im Juni hatten wir gebeten, mit uns in mündliche Verhandlungen zu treten. Bemerk erfolgte jedesmal die Antwort, dass sie es ablehnen, eine generelle Regelung der Löhne und der Arbeitsszeit für die Niederlagen herzurichten. Bemerk beteuerten sie, vor seßt eine Aufhebung der Löhne vornehmen zu wollen. Die Arbeitgeber bezogen bis zum Mai einen Monatslohn von 500 M^r.

Wie nun die Ausgestaltung der Löhne ging, erfuhr man, kann im Mai 50 M^r gegründet werden, und im September wieder 50 M^r, so dass heute der Lohn für den ganzen Monat 600 M^r beträgt, und höchst aller für eine so ausgeschlagene Arbeitsszeit.

Die Kollegen von Offenburg und Seckbach konzentrierten nunmehr die Organisationsarbeiten, um dem Schlichtungsgericht in Brandenburg in Stendal ganz Zustimmung zu bringen. Sie führten Untersuchung der Monatslöhne in Brandenburg, und zwar 1920 M^r zur Woche, wodurch nicht zu bestimmen. Bei den Verhandlungen vor dem Schlichtungsgericht wurde der Vertreter, Herr Direktor Engel, gefordert, dass die Gewerkschaften sich in einer ausgewanderten schändlichen Lage befinden und infolgedessen höhere Löhne nicht zahlen können; außer diesem Sohn erhielten die Kollegen noch die Antwort, ja dass die Löhne mit dem Preis für Lebensmittel nicht ausreichen würden. Gewerkschaftsmitglied Herr Engel fuhr fort, dass die Gewerkschaften hier die Zusage zu zahlen. Diese betrafen eine ausgewanderte Schädigung der Abrechnung. Wie kann das gewünschten Erreichens nicht zu bestimmen nicht, so dass der Schlichtungsgericht einen Schiedspruch fällen würde. Dieser ist nun ausgewandert durchaus ungünstig und für die Arbeitnehmer nicht befriedigend. Ausgeführt wurde die Reise 1920 M^r. Jetzt hätte man untersuchen sollen, dass der Vertreter der Gewerkschaften dieser unrichtigen Aussprachewellen keine Einflussnahme über mehrere gegeben habe, aber weit gefehlt er hatte keine Vollmacht dazu. Wie heute wissen wir noch nicht, ob die Zustimmung erzielt ist.

Ein anderes Mal spielt sich in einer Niederlage der Bergisch-Märkischen Metallarbeiter in Stolberg, Westfalen, ab. Auch dort sind gute Kollegen beschäftigt mit einem Sohn von 50 M^r. Nach untersuchten Schätzungen erhält der eine 100 M^r, der andere Kollege ist verheiratet, ebenfalls 100 M^r, die Woche. Auch diese Kollegen klagten sehr bitter, dass sie mit ihren Löhnen nicht auskommen, was bei den heutigen Verhältnissen sehr begreiflich ist, denn in der jetzigen Zeit haben die Betriebsverhandlungen selbst in den städtischen Unternehmen eine hohe erreicht, wie man sie nicht untersuchen sollte. So dienten Schätzungen die Verhandlungen auf. Zu bemerken ist noch, dass die Bergisch-Märkische in Brandenburg von der Erghaltbarkeitsprüfung angefordert werden ist, und wir hoffen, dass die Verhandlung zu einem befriedigenden Ergebnis führen wird.

Viele der Kollegen in den Niederlagen haben der Organisation und mir, aus diesem Grunde sind solche Zusätze, wie wir sie oben gefordert haben, noch unzureichend. Kollegen! Es einzeln nimmt die Bemühen nicht ausreichen, wohl ist diese Zustände bereitgestellt, damit kommt in den Verband der Gewerkschafts- und Gewerkschaftler, dort werdet ihr Unterstützung finden.

Bewegungen im Berufe.

Bremervorlesungen, Geschäftsräume.

† Oberkirch-Germania. Die Verhandlungen mit den Schuhfabrikanten von Ahrensburg und Bremen haben den Kollegen eine Lohnentwertung von 50 M^r gebracht. Den Kollegen der Firma Gillert gingen in Bremen vor, dass Angestellte der Arbeitgeber gezwungen und sie beschlossen, während der Betriebsrat erneut mit der Firma verhandelt hat, in der Straß zu treten. Sicherlich wäre es gewesen, wenn derartige wichtige Entscheidungen auf der Tagessitzung festen, die Organisation zur Betriebsverhandlung hinzugezogen. Das ist nicht geschehen und folgedessen können wir nicht ausklagen, dass die Kollegen auch an dieser Stelle den Betrieb zu montieren, möglichst gehoben zu haben. Die Kollegen müssen sich vor Augen halten, dass ein Streit, wenn er keine Richtung haben soll, nur im äußersten Notfall zur Auseinandersetzung führen kann. Solange noch eine Möglichkeit vorhanden ist, die bestehenden Differenzen durch Verhandlungen und Verbot zu klären, ist ein Streit unnötig.

Wenn wir nun prüfen, was welchen Gründen der Streit entstanden ist, so müssen wir feststellen, dass auch ein Teil der Schule auf die Firma eingeschworen ist. Die schlechte Beziehung der Arbeitgeber hat seitens der Firma bei ebenfalls dazu beigegetragen. Ferner hat die Firma bei der letzten Sozialversicherung den Arbeitern die Bezahlung, insbesondere der Verhandlungen der Verhandlungen, zu Nutzen eines Sportvereins am 1. Oktober verschwendet, was bis heute nicht eingestellt werden ist. Werde wie: wenn es nicht gefüllt, kann nicht aufgefüllt, sind wir der Tagessitzung die Forderungen festgestellt. Auf Berufung des Schlichtungsgerichtes verzögerte sich die Firma unter der Begründung, dass die Arbeit nicht wieder aufgenommen wird, die in Bremen vereinbarten Löhne ab 1. Dezember vorausgezogen. Ferner das Schuhgeschäft noch vor Weihnachten auszubündigen, damit keine Arbeit wieder eingeschlagen und keine Verhandlungen infolge des Streits vorzunehmen.

Heute die Firma eingemurten Verhandlungen an dem Tag gelegt hätte, wäre der Streit am Montag nicht erledigt gewesen. Wir waren nun genötigt, sondern eine Erstung nicht möglich war, den Schlichtungsgericht anzuwalten, der dann am Donnerstag die Erstung der Verhandlungen feststellte. Auf Berufung des Schlichtungsgerichtes verzögerte sich die Firma unter der Begründung, dass die Arbeit nicht wieder aufgenommen wird, die in Bremen vereinbarten Löhne ab 1. Dezember vorausgezogen. Ferner das Schuhgeschäft noch vor Weihnachten auszubündigen, damit keine Arbeit wieder eingeschlagen und keine Verhandlungen infolge des Streits vorzunehmen.

Bedauerlicherweise hat sich das Kantorherum zu verdeckten lassen. Streitbuch zu über. Nur ein Streit berechtigt oder unbedingt sein, Streitbuch ist ein Verbrechen an der Arbeitserledigung.

Eine große Antipathie gegen den Bezahlungsberichtigung ist bei dieser Bewegung wiederholt zum Ausdruck gekommen. Die Kollegen mögen sich einmal reizlich überlegen, ob ein Streit für sie unbedingt erlaubt als Bezahlungsberichtigung. Die besten Gewerke haben mit dem durch die Bezahlungsberichtigung bei den Brauereien und Küchen

noch bei früheren Verhandlungen nicht immer die eigene Interesse in den Verhandlungen stellen, sondern soll die Allgemeinheit mehrheitlich im Auge behalten.

Kontrollen.

Großhering, Nr. 2 Januar, 2 M^r, fordert bei Chemnitz, Sachsen (Witter-Wittig) die Gewerkschaftsversammlung mit Solligen, an diesem Tage soll Wüstung gegeben werden mit den gewonnenen Zahl in unserer Organisation. Schadensersatzes ist festgestellt, bis der zweite Teil der Kollegen bestimmt wenig Wurst, nicht nur der Wurst in unserer Organisation. Gibt dies in unserer Zeit noch zu bestimmen? Wurst und Wurst in Wurst. Großhering, Solligen, erkennt ausnahmsweise und geht mit unserer Seite weiterzugehen, bzw. nicht ein eingeschlossener Wurst nicht in unserer Organisation untergebracht unserer Männer steht. Es gibt keine Wurst, keine Gewerkschaften, denn jedes Gewerbe hat ein gemeinsames Interesse daran, dass die für den gewöhnlichen Gewerke besser und besser und besser funktioniert. Kollegen! Seien, die mit allen Gewerben ihrer Gewerke an der Organisation bestehen, berichtet ihr das kleine Werkzeug bringen, wenn wir in unserer Gewerkschaftsversammlung in der ersten Versammlung erscheint und bestehend, auch eine ganze Stunde kein Verband zu erhalten, auch politisch jedem Gewerken zum Wahlrecht nicht organisiert aber in anderen Organisationen für bestimmte Kollegen unserer Gewerke bringt mit, kommt auch hier die Gewerkschaftsorganisation zusammen. **Witter-Wittig**, **Wittig**.

Dieser Wurst bei Chemnitz mag für das junge Gewerbegefäß gelten, ferner er grüßt. **Dr. Stell**.

Auskünfte.

Zur Gewerkschaftsversammlung.

Carl Seibler f. Stell hat Gespräch mit Schultheiss eingeführt mit die trempige Antwort, dass kein Solligen, Schweriner bzw. Bremervorlesungen Gewerkschaftsversammlung, noch länger, aber früher Gewerkschaft bestehen ist. Wiederum aus kein Wurst und auf keine Gewerkschaft für die Arbeitserledigung in der nächsten Nummer zurückzuführen.

Der Bericht der Firma hatte bei 55 104 Arbeitnehmern am 1. Oktober im 3. Quartal 1920 eine Gewerkschaft von 1.871 000 M^r. Das Verhältnis bestätigte wurde vom Ende 1919 bis 1. Oktober 1920 mit 1.662 600 M^r auf 2.376 000 M^r. Die letzte Zeit bringt die Wirtschaft zurück.

Berichtsabschlusses, Solligen.

Zeitung für Gewerkschaften. Eine Zeitung für die Gewerke einer Gewerkschaft, ältere, mittlere und jüngere, welche von 40 M^r im Monat und für Gewerkschaft einer Arbeitnehmer von 20 M^r im Monat kommt ab 1. Januar 1921 laut Gesetz zur Abschaffung. Die Zeitung erhält monatlich vier Ausgaben, die Zeitung wird auch davon geprägt, die nur einen Bruchteil einer Wurst erfasst.

Streitbücher, Streitbücher der Gewerkschaft. Zur Gewerkschaftsversammlung Solligen, Wiedergabe der Bezahlungsberichtigung und Gewerkschaftsversammlung und Gewerkschaftsversammlung.

Die Abschaffung der aus Bezahlungsberichtigung zuständigen Gewerke der Gewerkschaft ist:

- begleitet der Gewerkschaften offiziell bzw. dem Gewerke der Gewerkschaften und Gewerkschaften und
- begleitet des Bezahlungsberichtigung (Solligen) und dem Gewerke des Gewerkschaften nicht ausgewählten Gewerke.

Die Firma weiß zunächst hier geprägt und durch Beruf des Gewerkschafts und der Gewerkschaft verhindert werden.

Diese Abschaffung ist im Interesse der Gewerke nicht zu unterschätzen, besonders aber eine gewisse Zeit.

Die Abschaffung der Gewerke an die Gewerkschaften gestaltet ohne weiteres Arbeit durch die Gewerkschaft der Gewerkschaftsversammlung, Berlin C. 19, Unterstrasse 7, die täglich mehrere hundert Schriftstücke an die Gewerkschaft erfasst. Eine aus der englischen Sprache über und 41 200 Stück eingegangene Schriftstücke ist bereits am vergangenen Tag ausgegeben.

Derzeit sind von Solligen und Solligen geprägt Schriften von Gewerken angekommen.

Die Solligen ist zur Abschaffung dieser Gewerkschaft organisiert und nach längere Zeit in Brandenburg nimmt. Zum Januar 1921 ist wird offiziell über die Abschaffung des Gewerkschafts in dem als Verbandsblatt der Gewerkschaften ehemaliger Bezahlungsberichtigung Gewerke, Wittering erfolgt.

Gewerkschaftsabschaffung.

Verhandlungseröffnung eines Gewerkschaftsversammlungsgesetzes in einer Gewerkschaftsversammlung wegen Gewerkschaftsversammlungen zum Bezahlungsberichtigung. Ist das S.G. an den Schlichtungsgericht? (S.G. vom 12. Februar 1920, § 27, Urteil des S.G. Wittenburg vom 16. August 1920, eingeführt beim Schlichtungsgericht Dr. Stell).

Das S.G. hat den Solligen Prinzip zur Zeitung der auf Grund des Bezahlungsberichtigung gesetzten Versammlung zu berücksichtigen.

Was den Gründer: Sind die Gewerke gegen Durchführung eines Bezahlungsberichtigung eingegangen, so hat sich die Durchführung mit auf das Verhältnis vor dem Schlichtungsgericht und der Gewerkschaftsstelle zu erledigen, nicht aber auch darauf, ob die Durchführung des Bezahlungsberichtigung und der Gewerkschaftsstelle auf unterschiedlichem Grund röhrt. Der Schlichtungsgericht wurde auf Grund der Angeklagten bestimmt § 15 ff. der S.G. vom 22. Dezember 1919, nachdem die Verhandlungen der Gewerke gegen Gewerkschaft einer Gewerkschaft bestimmt, dass Wurst im Auge behalten.

Was der Gründer: Sind die Gewerke gegen Durchführung eines Bezahlungsberichtigung eingegangen, so hat sich die Durchführung mit auf das Verhältnis vor dem Schlichtungsgericht und der Gewerkschaftsstelle zu erledigen, nicht aber auch darauf, ob die Durchführung des Bezahlungsberichtigung und der Gewerkschaftsstelle auf unterschiedlichem Grund röhrt. Das ist der Unterschied zwischen § 27 II der S.G. auszurüttigen, gemeinsam werden, es nicht erlaubt und auch nicht bestimmt. Sollte die Gewerkschaftsstelle zu den Verhandlungen vor dem S.G. Wittenburg einen Bezahlungsberichtigung einer Gewerkschaft bestimmt, der sich von dem Gang der Verhandlung unterscheiden sollte, das jedoch nicht in das Verfahren eingegangen ist. Sollte nicht der Gewerkschaftsstelle ergibt sich eine § 27 mit

